

**Pfarrerdienstordnung
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)**
(in der Fassung vom 17.10.2015 | Inkraftsetzung: 01.01.2016)

I. Abschnitt: GRUNDBESTIMMUNGEN

§ 1 Grundlagen des Dienstes

- (1) Der Pfarrer steht in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat.
- (2) Die Pfarrerdienstordnung regelt das Dienstverhältnis der Pfarrer (Pastoren) und Pfarrvikare im Dienst der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und ihrer Gemeinden. Die Pfarrerdienstordnung gilt sinngemäß für Vikare.

§ 2 Verpflichtung aus der Ordination

- (1) Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Wort Gottes, das in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, im Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente der Stiftung Christi gemäß zu verwalten.
- (2) Die kirchlichen Ordnungen der SELK und die von ihr gebilligten Agenden sind für ihn verbindlich.
- (3) Der Pfarrer soll durch seinen Lebenswandel ein Vorbild der Gemeinde sein.

§ 3 Schutz und Fürsorge

Kirche und Gemeinde gewähren dem Pfarrer Schutz und Fürsorge.

II. Abschnitt: VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN DIENSTVERHÄLTNIS

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen

In ein Dienstverhältnis als Pfarrer kann nur übernommen werden, wer die Anstellungsfähigkeit besitzt, ordiniert ist und nach erteilter Berufbarkeit in ein Pfarramt oder einen besonderen Dienst der Kirche berufen wurde.

§ 5 Anstellungsfähigkeit

- (1) Die Anstellungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Bewerber
- a) Glied der SELK ist,
 - b) mindestens 25 Jahre alt ist,
 - c) frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Amtes wesentlich hindern,
 - d) ein Leben führt, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche geziemt und

- e) die wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung bestanden hat.
- (2) Bei Verheirateten wird vorausgesetzt, dass die Ehefrau (eines Bewerbers) Glied der gleichen Kirche wie ihr Ehemann ist, es sei denn, Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten verzichten im begründeten Einzelfall auf dieses Erfordernis.
- (3) Die Anstellungsfähigkeit haben auch Bewerber, die aus einer anderen Kirche kommen, wenn sie
 - a) in einem Kolloquium nachweisen, dass ihre lehrmäßige Stellung dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis entspricht,
 - b) den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbringen und
 - c) die übrigen Erfordernisse gemäß Absatz (1) a - d und (2) erfüllen.

§ 6 Ordination

- (1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, dass ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet werden soll.
- (2) Die Zustimmung zur Ordination kann erteilt werden, wenn der Ordinand
 - a) die Anstellungsfähigkeit besitzt und
 - b) die Lehrverpflichtung durch das Amtsgelübde gemäß Absatz 4 ohne Einschränkung abgeben kann.
- (3) Vor der Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die inneren Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes der Kirche.
- (4) Der Ordinand verpflichtet sich mit folgendem Amtsgelübde schriftlich und mündlich darauf, sein Amt nach Gottes Willen zu führen:

„Ich gelobe im Angesicht Gottes, bei der in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angenommenen reinen Lehre, wie sie in der Heiligen Schrift enthalten und in den drei allgemeinen Bekenntnissen, dem apostolischen, nicänischen und athanasianischen, in der ungeänderten Augsburgischen Konfession und deren Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und Kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers und der Konkordienformel dargestellt ist, fest und standhaft zu verbleiben, ihr gemäß mein Amt zu verwalten, gegen sie weder heimlich noch öffentlich etwas zu unternehmen, falls ich aber, was Gott verhüte, an ihr irre gemacht oder von ihr abzuweichen versucht würde, dies ohne Säumen meinem Superintendenten, Propst oder Bischof anzuzeigen und dessen Rat und Weisung abzuwarten. Solches gelobe ich hiermit vor Gott und diesen Zeugen.“

- (5) Die Ordination wird nach den agendarischen Ordnungen vollzogen, die in der SELK anerkannt sind.
- (6) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

(7) Auf Grund der Ordination hat der Ordinierte das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(8) Die Ordination vollziehen die Superintendenten, die Pröpste oder der Bischof nach Zustimmung des Kollegiums der Superintendenten.

§ 7 Ruhen der Rechte der Ordination

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der SELK darf nicht mehr ausgeübt werden, wenn

- a) das Dienstverhältnis des Pfarrers durch Entlassung gemäß § 48 a oder Ausscheiden aus dem Dienst gemäß § 49, ausgenommen § 49 Abs. 2b, endet,
- b) der Pfarrer auf Grund eines Lehrbeanstandungsverfahrens aus dem Dienst der SELK ausscheidet oder
- c) gegen den Pfarrer in einem Dienstbeanstandungsverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird.

Die Ausübung in seelsorgerlichen Notfällen im Einzelfall bleibt davon unberührt.

(2) Die Ordinationsurkunde ist der Kirchenleitung unverzüglich zur Verwahrung auszuhändigen. Die kirchliche Öffentlichkeit wird über das Ruhen des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch eine Mitteilung in der Zeitschrift „Lutherische Kirche“ informiert.

(3) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann auf Antrag des Pfarrers wieder aufleben; der Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Beginn des Ruhens der Rechte der Ordination gestellt werden. Die Kirchenleitung entscheidet hierüber unter besonderer Berücksichtigung der Gründe und Umstände der seinerzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses. Ein Wiederaufleben setzt neben der Eignung zur Ausübung der Rechte der Ordination die Bereitschaft und Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme am kirchlichen Leben der SELK und zur regelmäßigen Übernahme von Aufgaben eines Pfarrers in der SELK voraus. Vor ihrer Entscheidung holt die Kirchenleitung Stellungnahmen des Pfarrers der Gemeinde ein, deren Glied er ist, sowie des für diese Gemeinde zuständigen Bezirksbeirates.

§ 8 Berufbarkeit in ein Pfarramt

(1) Die Berufbarkeit in ein Pfarramt der SELK kann erteilt werden, wenn der Bewerber

- a) die Anstellungsfähigkeit besitzt,
- b) ordiniert ist und
- c) durch Erreichen der in der Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der SELK festgelegten Ausbildungsziele für die selbstständige Führung eines Pfarramtes der SELK qualifiziert ist (Qualifikation).

(2) Die Berufbarkeit wird durch die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten erteilt.

III. Abschnitt: BEGRÜNDUNG DES DIENSTVERHÄLTNISES
--

§ 9 Anstellung durch die SELK

(1) Das Dienstverhältnis wird durch Anstellung als Pfarrer in einer Gemeinde oder in einem besonderen Dienst begründet. Anstellende Körperschaft ist die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers besteht auf Lebenszeit. Während der Ausbildungszeit des Pfarrers besteht nach dem bestandenen 1. Theologischen Examen (Vikar) ein Dienstverhältnis auf Widerruf und nach dem bestandenen 2. Theologischen Examen (Pfarrvikar) ein Dienstverhältnis auf Probe, unbeschadet der Gültigkeit der Ordination.

(3) Die Anstellung eines Pfarrers setzt eine Berufung in das übertragene Amt voraus. Über die Anstellung ist eine Urkunde auszustellen. Die Anstellung wird zu dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt rechtswirksam.

(4) Pfarrvikare werden von der Kirchenleitung zum Dienst in der Kirche beauftragt. Die Kirchenleitung entscheidet über die Verwendung von Pfarrvikaren, die die Voraussetzungen einer Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht erfüllen.

(5) Vikare werden von der Kirchenleitung in das Lehrvikariat entsandt. Das Dienstverhältnis eines Vikars ist zu widerrufen, wenn das 2. Theologische Examen zum zweiten Mal nicht bestanden worden ist oder die Qualifikation endgültig verweigert wird.

(6) Bei der Übernahme von Pfarrern aus anderen Kirchen kann vor Erteilung der Qualifikation eine Probezeit in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über das Pfarrvikariat vereinbart werden.

(7) In anderen als den in § 9 geregelten Fällen kann durch besondere Vereinbarung ein befristetes Dienstverhältnis begründet werden.

§ 10 Berufung in eine Gemeinde

(1) Wird eine Pfarrstelle vakant, so hat der zuständige Superintendent vor Beginn der Vorbereitungen für die Neubesetzung die Kirchenleitung zu unterrichten. Die Kirchenleitung teilt dem zuständigen Superintendenten ihre grundsätzlichen Überlegungen zu einer Neubesetzung (insbesondere strukturelle, konzeptionelle und finanzielle Gesichtspunkte) mit und hört dazu die Kirchenvorstände des vakanten Pfarrbezirks.

Die Kirchenleitung kann zuvor zu grundsätzlichen Fragen einer Neubesetzung von den Kirchenvorständen der Gemeinden des betroffenen Pfarrbezirks und der Gemeinden aus dessen geografischem Umfeld sowie von den zuständigen Bezirksbeiräten schriftlich begründete Stellungnahmen verlangen.

Die Kirchenleitung kann (gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist für solche Stellungnahmen) zunächst eine gemeinsame Entscheidung von Kirchenlei-

tung und Kollegium der Superintendenten zu einer Veränderung des Stellenplans der SELK beantragen und abwarten.

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten können eine Veränderung des Stellenumfanges (Vollzeit / Teilzeit) und das Ruhen von Berufungsrechten im Stellenplan auch ohne Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und den für diese zuständigen Bezirksbeiräten festlegen, wenn sie dies zur Sicherstellung der geistlichen Versorgung in der Gesamtkirche oder des Haushalts der Gesamtkirche für erforderlich halten.

Eine Mediation zwischen den Kirchenvorständen des vakanten Pfarrbezirks, dem zuständigen Bezirksbeirat sowie Kollegium der Superintendenten und Kirchenleitung kann von allen Genannten initiiert werden. Dabei benennen die drei Parteien je bis zu drei Vertreter. Diese einigen sich auf einen Mediator.

Enthält der Stellenplan insgesamt über 5% rechnerisch volle Stellen mehr als im Haushaltplan enthaltene Planstellen, kann die Kirchenleitung unabhängig von Stellenplanverfahren und -entscheidungen nach Anhörung der Kirchenvorstände des vakanten Pfarrbezirks und des zuständigen Bezirksbeirates festlegen, dass der Beginn von Berufungsbemühungen bis zum Ablauf von längstens zwei Jahren nach Eintritt der Vakanz hinauszuschieben ist.

Nach Zustimmung der Kirchenleitung zu einer Besetzung der vakanten Pfarrstelle hat der zuständige Superintendent zusammen mit den Kirchenvorständen des Pfarrbezirks die Neubesetzung der Pfarrstelle vorzubereiten.

(2) Das Berufungsrecht liegt beim Pfarrbezirk. Die Berufung in eine Pfarrstelle erfordert einen Beschluss der Gemeindeversammlung(en). Das Berufungsrecht ist auf einen Pfarrer im Teildienstverhältnis beschränkt, wenn der Stellenplan die Pfarrstelle als solche ausweist.

Die Kirchenleitung und der zuständige Kirchenbezirksbeirat sind berechtigt, der Gemeindeversammlung Kandidaten vorzuschlagen; darüber hinaus ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu allen weiteren in der Gemeindeversammlung zur Wahl stehenden Kandidaten zu äußern. Der zuständige Superintendent informiert die Kirchenleitung spätestens sechs Wochen vor einer geplanten Berufungsversammlung über dieses Vorhaben. Vor der Wahl sind Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Bezirksbeirat herzustellen und bei der Wahl Einmütigkeit innerhalb der Gemeinde anzustreben.

Verlaufen drei Berufungen ergebnislos, so hat die Kirchenleitung das Recht, im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksbeirat die Pfarrstelle auf Zeit zu besetzen.

(2a) Das Berufungsrecht ruht, wenn der Stellenplan dies ausweist. In diesen Fällen haben Superintendent und Bezirksbeirat zusammen mit der Kirchenleitung die ausreichende geistliche Versorgung der Gemeinde(n) sicherzustellen.

(3) Ein Pfarrer, der nicht wenigstens fünf Jahre in seiner Gemeinde tätig war, soll von einer anderen Gemeinde nicht berufen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung seines Bezirksbeirates.

(4) Ein Pfarrer soll den Ruf in eine andere Gemeinde nur annehmen, wenn er sich zuvor mit seinem Superintendenten beraten und sich mit seinem Kirchenvorstand darüber ausgesprochen hat. Entstehen besondere Schwierigkeiten in der Gemeinde beim Weggang ihres Pfarrers, so haben sich Bezirksbeirat und Kirchenleitung um einen Ausgleich zu bemühen.

(5) Nach ordnungsmäßiger Wahl durch die Gemeindeversammlung und nach Annahme der Wahl durch den Pfarrer ist eine Berufungsurkunde vom Superintendenten auszustellen und dem Gewählten auszuhändigen. Der Kirchenvorstand der berufenden Gemeinde kann die Berufungsurkunde mit unterzeichnen.

§ 11 Einführung in eine Pfarrstelle

(1) Der berufene Pfarrer wird in der Regel von dem zuständigen Superintendenten in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

(2) Der Pfarrer wird mit seiner Einführung auf die Erfüllung seiner Aufgaben und die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet.

§ 12 Berufung in einen besonderen Dienst der Kirche

(1) Die Kirchenleitung kann einen Pfarrer zu einem besonderen Dienst der Kirche auch auf Zeit berufen. Wird dieser Dienst in einer Gemeinde ausgeübt, so soll dieser Dienst zeitlich begrenzt werden.

(2) Für die Berufung in eine im Stellenplan enthaltene Stelle des besonderen Dienstes der Kirche gilt § 10 Absatz 1 entsprechend. Für besondere Dienste außerhalb von Gemeinden entfällt die Beteiligung von Bezirksbeiräten und Superintendenten; anstelle der Kirchenvorstände sind die Vertreter kirchlicher Einrichtungen zu beteiligen.

IV. Abschnitt: AUFTRAG DES PFARRERS

§ 13 Wortverkündigung und Sakramente

Der Pfarrer hat den Auftrag, in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten.

§ 14 Andere Aufgaben

(1) Er hat den Auftrag zur Leitung der Gottesdienste, zur Vornahme der Amtshandlungen¹, zur christlichen Unterweisung, zur Jugendführung und zur Seelsorge an jedem Gemeindeglied.

(2) Der Auftrag des Pfarrers umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

¹ S. Ausführungsbestimmung im Anhang.

(3) Der Pfarrer soll sich in seiner Gemeinde darum bemühen, Glieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten und für das rechte Zusammenwirken aller Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde Sorge tragen.

(4) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, dass in der Gemeinde der Wille zur Mission und die gesamtchristliche Verantwortung geweckt, sowie Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft gefördert werden.

§ 15 Pfarramtsverwaltung

(1) Der Pfarrer hat die ihm zugewiesenen Aufgaben der pfarramtlichen Verwaltung und der Führung der Kirchenbücher gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Wenn er sich außerhalb seines Urlaubs länger als 36 Stunden aus seinem Dienstbereich entfernt, so ist er verpflichtet, dies seinem Superintendenten anzuzeigen.

(3) Der Pfarrer ist gehalten, unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange seinen Dienst so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Alle drei Monate kann dieser Tag ein Sonntag sein.

§ 16 Mehrere Pfarrstellen

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in brüderlicher Gemeinschaft tun und dafür Sorge tragen, dass der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde ist gemeinsam mit ihrem Superintendenten zu regeln.

§ 17 Aufgaben in anderer Gemeinde

(1) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers.

(2) In Notfällen, besonders bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

§ 18 Allgemeinkirchliche Aufgaben

Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen dieser besonderen Aufgabe.

V. Abschnitt: VOM VERHALTEN DES PFARRERS**§ 19 Gemeinschaft mit Amtsbrüdern**

- (1) Der Pfarrer soll die Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern pflegen. In Lehre, Dienst und Leben soll er bereit sein, brüderlich Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.
- (2) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.

§ 20 Beichtgeheimnis und Verschwiegenheit

- (1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann zu wahren.
- (2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

§ 21 Dienstverschwiegenheit

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 22 Weisungsgebundenheit

Zum Dienst des Pfarrers gehört es, Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 23 Herausgabepflicht

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben. Über den Vorgang ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 23 a Geschenke und letztwillige Zuwendungen

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes dürfen durch die Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen nicht beeinträchtigt werden; sie dürfen nur in dem örtlich herkömmlichen Maß angenommen werden. In

anderen Fällen muss vor der Annahme die Zustimmung der Kirchenleitung eingeholt werden.

§ 24 Ehe und Familie

(1) Ehe und Familienleben des Pfarrers dürfen die Glaubwürdigkeit seines Auftrags nicht beeinträchtigen. Daher wird bei der Eheschließung eines Pfarrers erwartet, dass die Ehefrau Glied der gleichen Kirche wie ihr Ehemann ist, es sei denn, Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten verzichten im begründeten Einzelfall auf dieses Erfordernis.

Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist mit dem Auftrag des Pfarrers nicht vereinbar.

(2) Will der Pfarrer eine Ehe eingehen, so hat er die beabsichtigte Eheschließung dem zuständigen Superintendenten rechtzeitig mitzuteilen. Dieser führt mit den Brautleuten ein Gespräch im Sinne von Absatz 1.

(3) Ergeben sich gegen die Eheschließung mit Rücksicht auf Absatz 1 Bedenken, so teilt der Superintendent dies dem Bischof mit. Dieser führt mit beiden Beteiligten ein Gespräch, in dem eine für den Pfarrer und die Kirche tragbare Lösung anzustreben ist. Dabei kann auch das Dienstverhältnis geändert werden.

(4) Die Ehe des Pfarrers steht unter der besonderen Fürsorge von Gemeinde und Kirche. Der Pfarrer ist gehalten, im Blick auf seine Ehe bei Bedarf von sich aus geeignete Hilfe und Beratung in Anspruch zu nehmen.

§ 25 Trennung und Scheidung

(1) Grundsätzlich ist zwischen der Trennung (auf Dauer angelegtes Getrenntleben) als äußerem Zeichen einer Ehe in der Gefahr des Scheiterns einerseits und der Ehescheidung andererseits zu unterscheiden.

Alle nachgenannten dienstrechtlichen Entscheidungen trifft die Kirchenleitung. Sie bedient sich eines Informationsgremiums und eines Beratungsdienstes. Einzelheiten regelt eine Richtlinie, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Trennen sich der Pfarrer und seine Ehefrau oder wird die Scheidung der Ehe beantragt, so hat der Pfarrer dies der Kirchenleitung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst als Pfarrer erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer ist verpflichtet, hierzu seine Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie in seinem Besitz befindliche Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Braucht der Pfarrer während der Trennung den Freiraum, sich intensiv der Bewältigung der Krise widmen zu können, kann er auf seinen Antrag hin bis zu drei Monate vom Dienst in der Gemeinde oder in einem anderen kirchlichen Amt unter Wahrung seiner vollen Dienstbezüge beurlaubt werden. Ihm können in dieser Zeit im alleseitigen Einvernehmen anderweitige Aufgaben übertragen werden.

Während des Ehescheidungsverfahrens kann der Pfarrer mit sofortiger Wirkung unter Wahrung der vollen Dienstbezüge bis zu 3 Monate beurlaubt werden. Darüber hinaus kann ihm die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt und / oder ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Sofern die Situation es zulässt, ist auch ein Dienst in seiner bisherigen Gemeinde bzw. im bisherigen kirchlichen Amt möglich. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 33 hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Das Berufsrecht der betroffenen Gemeinde und das Berufungsannahmerecht des Pfarrers ruhen längstens bis zur abschließenden Entscheidung über die Verwendung des Pfarrers.

(6) Nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ist der Pfarrer in der Regel in eine andere Gemeinde bzw. einen anderen kirchlichen Dienst zu versetzen. In besonderen Ausnahmefällen ist ein Verbleib möglich. Die Kirchenleitung entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen und begründet dies schriftlich. Ist die Weiterverwendung des Pfarrers nicht innerhalb eines von der Kirchenleitung festzulegenden Zeitraumes zu bewirken, so ist er in den Wartestand zu versetzen. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die §§ 35 ff. sind insoweit anzuwenden.

(7) Die Möglichkeit, ein Dienst- oder Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten, bleibt unberührt. § 24 Absatz 1 Satz 1 ist in jeder Lage des Verfahrens zu beachten.

(8) Die Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend, wenn festgestellt wird, dass die Ehegatten getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, dass ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

(9) Wird die Auflösung der Ehe im Wege der Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.

§ 25 a Homosexualität

Praktizierte Homosexualität ist mit dem Auftrag des Pfarrers nicht vereinbar.

§ 26 Nebentätigkeit

(1) Der Pfarrer darf eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung), die im Bereich außerkirchlicher Einrichtungen liegt, nur insoweit übernehmen, als es mit seinem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit gleichgültig, ob unentgeltlich (ehrenamtlich) oder entgeltlich, einschließlich Gewinnbeteiligung, bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Superintendenten. Die Zustimmung des Kirchenvorstandes ist im Protokoll festzuhalten, die des Superintendenten schriftlich zu geben. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

(3) Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit und die Übernahme von Ehren-

ämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen Zwecken dienen.

(4) Unterricht im Schuldienst soll in der Regel 6 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

§ 27 Politische Tätigkeit

Bei politischen Fragen hat der Pfarrer die Grenzen zu beachten, die sich aus seinem Auftrag an der Gemeinde und Kirche ergeben. Dies schließt eine parteipolitische Betätigung in der Gemeinde und in der Öffentlichkeit aus. Er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig.

VI. Abschnitt: VISITATION UND DIENSTAUF SICHT

§ 28 Visitation

(1) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf die Amtsführung und das Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinden zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die schrift- und bekenntnisgemäße Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu sichern, die kirchliche Ordnung zu wahren und die Einheit der Kirche zu festigen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinden und für alle Pfarrer im Rahmen der Visitation bestimmt die Visitationsordnung der SELK.

§ 29 Dienstaufsicht

(1) Der Superintendent, der Propst und die Kirchenleitung üben die Dienstaufsicht aus.

(2) Im Wege der Dienstaufsicht kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Superintendenten

- a) bei Amtspflichtverletzung (§ 15) nach vorhergehender zweimaliger Abmahnung bis zu 5 % der Bezüge des Pfarrers auf die Dauer von drei Monaten zurückbehalten,
- b) wenn es um des Amtes willen aus zwingenden Gründen geboten erscheint, den Pfarrer bis zur Höchstdauer von drei Monaten ohne Kürzung seiner Bezüge beurlauben und ihm hierbei die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagen. Der Pfarrer und die Kirchenvorsteher der Gemeinde(n) sind vorher zu hören.

(3) Unberührt bleibt die Möglichkeit, auf Grund anderer Bestimmungen die Ausübung des Dienstes zu untersagen.

VII. Abschnitt: SCHUTZ UND FÜRSORGE**§ 30 Besoldung und Versorgung**

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen werden durch die Besoldungs- und Versorgungsordnung der SELK geregelt.

(3) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen für den Pfarrer und seine Familie werden im Rahmen der Beihilfeordnung der SELK gewährt. Der Pfarrer ist verpflichtet, für sich und seine beihilfeberechtigten Familienmitglieder eine ausreichende Krankenversicherung abzuschließen (§§ 1 und 2 Beihilfeordnung).

§ 31 Urlaub / Einschränkung der Dienstleistungsverpflichtung / Beurlaubung

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Urlaub von 40 Kalendertagen unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge zu. Die Urlaubstermine sind im Einvernehmen mit dem Superintendenten festzulegen.

(2) In außergewöhnlichen Belastungssituationen kann dem Pfarrer daneben auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung aus Gründen des Schutzes und der Fürsorge (§ 3) unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge Urlaub bis zur Höchstdauer von drei Monaten gewährt oder seine Verpflichtung zur Dienstleistung nach Bedarf eingeschränkt werden. Im Fall der Urlaubsgewährung ist dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes ganz untersagt.

Die Kirchenleitung beschließt zunächst über Urlaub oder Einschränkung der Dienstleistungsverpflichtung einschließlich der Dauer der Maßnahmen. Nach Anhörung des/r Kirchenvorstands/vorstände und des zuständigen Bezirksbeirates entscheidet sie über die zeitliche Lage und über Nebenbestimmungen zu der beschlossenen Maßnahme.

(3a) Der Pfarrer kann aus Gründen des Schutzes und der Fürsorge (§ 3) auf seinen Antrag und unter Wegfall seiner Dienstbezüge (Absatz 3b Sätze 4 ff.) für mindestens ein halbes Jahr und bis zur Höchstdauer von zwei Jahren (einschließlich Urlaubszeit nach Absatz 2) beurlaubt werden. Während der Beurlaubung ist ihm die Ausübung des Dienstes ganz untersagt. Er darf für diese Zeit kein anderes Beschäftigungsverhältnis eingehen und hat sie auch sonst dem Zweck seiner Beurlaubung entsprechend zu gestalten.

Die Kirchenleitung beschließt über eine Beurlaubung einschließlich deren Dauer mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Kirchenleitungsmitglieder. Nach Anhörung des/r Kirchenvorstands/vorstände und des zuständigen Bezirksbeirates entscheidet sie (mit dem nach der Geschäftsordnung der Kirchenleitung geltenden Mehrheitserfordernis) über die zeitliche Lage und über Nebenbestimmungen zu der Beurlaubung.

(3b) Mit der Beurlaubung nach Absatz 3a verliert der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe, es sei denn, sie wird ihm bei der Beurlaubung behalten. Ein Behalten ist möglich auf Antrag des Pfarrers, wenn seine Beurlaubung (einschließlich Urlaubszeit nach Absatz 2) höchstens für neun Monate gewährt wird und sich die betroffene(n) Gemeinde(n) oder das die allgemeinkirchliche Aufgabe übertragende Gremium zuvor mit der Beibehaltung einverstanden erklärt haben.

Der beurlaubte Pfarrer untersteht der Lehraufsicht und Amtszucht der Kirche. Für die Dauer der Beurlaubung verliert er seinen Anspruch auf Besoldung (§ 4 Ordnung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen). Er hat in der Zeit der Beurlaubung selbst für die Altersversorgung aufzukommen. Der Fortschritt in den Erfahrungsstufen ruht. Für einen durch seine Beurlaubung veranlassten Umzug hat er keinen Anspruch auf Umzugskostenvergütung. Der Anspruch auf Versorgung (§ 25 Ordnung der Besoldung und Versorgung), die Beihilfeberechtigung nach der Beihilfeordnung sowie Erstattungsansprüche nach der Reisekostenordnung bleiben erhalten. Die Regelungen des § 39 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 32 Personalakten

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in die Personalakten, zu denen auch etwaige Nebenakten gehören, zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers ist Einsicht in die Personalakten zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Vorgänge und Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, sind auf Antrag des Pfarrers aus den Personalakten zu entfernen.

§ 33 Überprüfung dienstrechtlicher Entscheidungen

(1) Der Pfarrer kann Entscheidungen der Kirchenleitung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt im Schlichtungsverfahren.

§ 34 Überprüfung vermögensrechtlicher Ansprüche

Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis kann das Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

VIII. Abschnitt: VERÄNDERUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES ALS PFARRER

§ 35 Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe

Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann ihm nur übertragen werden,

- a) wenn er der Berufung in einen anderen Dienst zustimmt,
- b) wenn er nach Maßgabe der Bestimmungen des § 36 in eine andere Stelle versetzt wird.

§ 36 Versetzung des Pfarrers

Der Pfarrer kann in eine andere Stelle versetzt werden,

- a) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder fortan unbesetzt bleiben soll,
- b) wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht,
- c) wenn das gedeihliche Wirken in einem Aufsichtsamt, dessen Inhaber eine Pfarrstelle hat, nicht mehr gewährleistet ist, oder wenn die Wahrnehmung des Aufsichtsamtes endet,
- d) wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheits- bzw. Alterszustandes in der Führung des Pfarramtes erheblich behindert ist,
- e) wenn der zu einem Sonderdienst berufene Pfarrer die Voraussetzungen für den besonderen Dienst nicht mehr erfüllt,
- f) wenn in einem Dienstbeanstandungsverfahren ein Pfarrstellenwechsel angeordnet ist.

§ 37 Einzelbestimmungen für Versetzung

(1) Im Falle des § 36 a) ist Einvernehmen mit dem Pfarrer, der Gemeinde und dem Bezirksbeirat anzustreben.

(2) im Falle des § 36 d) ist ein amtsärztliches Gutachten heranzuziehen.

(3) Auf Antrag des Kirchenvorstands, des Bezirksbeirats oder des Pfarrers leitet die Kirchenleitung das Verfahren zur Feststellung ein, dass ein gedeihliches Wirken in der Gemeinde nicht mehr gegeben ist; die Kirchenleitung kann auch auf eigene Veranlassung das Feststellungsverfahren initiieren.

Die Feststellung setzt ein übereinstimmendes Urteil des Kirchenvorstandes, des Bezirksbeirats und der Kirchenleitung voraus; der Pfarrer ist von den Urteilenden zuvor zu hören. Im Fall der Beantragung durch den Pfarrer erfordert dies ein übereinstimmendes Urteil des Pfarrers, des Bezirksbeirats und der Kirchenleitung; der Kirchenvorstand ist in diesem Fall von den Urteilenden zuvor zu hören.

Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Dienst der Kirche nicht zu erwarten, ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen. Diese Feststellung trifft die Kirchenleitung, nachdem sie den Pfarrer hierzu zuvor gehört hat.

(4) Wenn es dringend geboten ist, kann nach gründlichen Untersuchungen dem Pfarrer durch die dienstaufsichtsführende Stelle die Ausübung seines Dienstes durch schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden.

(5) Während eines schwebenden Verfahrens werden die Gehaltsbezüge ungekürzt weitergezahlt.

(6) Bis zur Berufung in einen anderen kirchlichen Dienst oder bis zur Versetzung in den Ruhestand kann dem Pfarrer ein angemessener Auftrag erteilt werden.

(7) Ist die Versetzung binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

(8) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Dienstbeanstandungsverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 38 Abordnung

Der Pfarrer kann zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben auf bestimmte Zeit abgeordnet werden. Wenn der Pfarrer eine Pfarrstelle innehat, ist zuvor der Kirchenvorstand zu hören.

§ 38 a Sicherung der geistlichen Versorgung

Stellen Kirchenleitung und Superintendentenkollegium gemeinsam fest, dass die ausreichende geistliche Versorgung einer vakanten Gemeinde / eines vakanten Pfarrbezirks auf lange Zeit nicht sicherzustellen ist, so ist die Kirchenleitung berechtigt, einen Pfarrer aus einer anderen Gemeinde oder aus einem anderen Pfarrbezirk befristet bis zu acht Monaten in die vakante Pfarrstelle abzuordnen. Dabei ist Einvernehmen mit dem Pfarrer, den betroffenen Kirchenvorständen und Bezirksbeiräten anzustreben. Während der Abordnung ruht in der abgebenden Gemeinde / in dem abgebenden Pfarrbezirk das Berufungsrecht.

§ 39 Beurlaubung

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Gemeinde ist zu hören. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei der Beurlaubung ist zu entscheiden, ob die Kirche oder der Beurlaubte für die Altersversorgung in der Zeit der Beurlaubung aufzukommen hat und ob der Fortschritt in den Erfahrungsstufen ruht.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet eines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, der Lehraufsicht und Amtszucht der Kirche.

(5) Steht bei Rückkehr des beurlaubten Pfarrers keine Pfarrstelle oder andere kirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird der Pfarrer in den Wartestand versetzt.

(6) Die Möglichkeit der Beurlaubung aus Gründen des Schutzes und der Fürsorge nach § 31 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 39a Beauftragung

Endet eine Berufung und erfolgt keine Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe (§ 35), Versetzung (§ 36) oder Beurlaubung (§ 39), kann dem Pfarrer eine sonstige kirchliche oder im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe übertragen werden.

§ 40 Wartestand

(1) Der Pfarrer kann in den in dieser Ordnung festgelegten Fällen in den Wartestand versetzt werden.

(2) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Wartestand eine Mitteilung der Kirchenleitung, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Zustellungstag liegen.

(3) Er führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.).

(4) Dem Pfarrer im Wartestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet. Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Pfarrerdienstordnung bleibt für ihn verbindlich.

(5) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld, gemäß den Bestimmungen der Besoldungsordnung.

§ 41 Sonstige Rechte und Pflichten im Wartestand

(1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bemühen.

(2) Der Pfarrer im Wartestand ist verpflichtet, zeitlich begrenzte Aufgaben, die ihm zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Dienstbeanstandungsverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(4) Der Wartestand endet,

- a) wenn dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird,
- b) wenn der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
- c) wenn das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

§ 42 Ruhestand

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Stellt ein Pfarrer, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, so ist diesem Antrag stattzugeben.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksbeirat und der Gemeinde den Eintritt des Pfarrers in den Ruhestand mit dessen Zustimmung längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Pfarrers hinausschieben.

(3) Bei kirchlichem Notstand können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen durch die Kirchensynode zeitweilig hinaufgesetzt werden. Dies kann auch die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten beschließen, wenn anders die geistliche Versorgung der Gemeinden nicht sichergestellt werden kann.

§ 43 Urkunde über Ruhestand

(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Zustellungstag liegen.

(2) Er führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.).

§ 44 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

(3) Der Pfarrer ist auch dann vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn diese Maßnahme in einem Dienstbeanstandungsverfahren angeordnet ist.

§ 45 Folgen des Ruhestands

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung eines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im Übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht und damit der Lehraufsicht und Amtszucht.

(2) Dem Pfarrer im Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge.

§ 46 Aufhebung des Ruhestands

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des fünf- undsechzigsten Lebensjahres jederzeit eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wieder übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung.

IX. Abschnitt: BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES ALS PFARRER

§ 47 Allgemeines

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis des Pfarrers beendet:

- a) durch Entlassung aus dem Dienst,
- b) durch Ausscheiden aus dem Dienst,
- c) durch Entfernung aus dem Dienst.

§ 48 Entlassung aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag muss mit Gründen versehen sein. Er ist schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muss entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 48 a Folgen der Entlassung

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Die gesetzlich erworbenen Rechte in der Rentenversicherung oder in der Niedersächsischen Versorgungskasse bleiben davon unberührt. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(2a) Mit der Entlassung des Pfarrers ruhen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der SELK sowie für denselben Zeitraum auch das Recht zum Tragen der Amtskleidung außerhalb seelsorgerlicher Notfälle (§ 7 Absatz 1 Satz 2). Mit der Entlassung verliert der Pfarrer das Recht zur Führung etwaiger kirchlicher Titel und darf die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ nur mit dem Zusatz „a.D.“ weiterführen.

(2b) Abweichungen nach § 48 b bleiben vorbehalten.

§ 48 b Folgen der Entlassung in besonderen Fällen

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe in einer Kirche zu übernehmen, mit der die SELK in Kirchengemeinschaft steht, darf er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und das Recht zum Tragen der Amtskleidung (auch) außerhalb seelsorgerlicher Notfälle weiter ausüben. Es kann ihm bei der Entlassung auch gestattet werden, etwaige kirchliche Titel und die Amtsbezeichnung ohne den Zusatz „a.D.“ weiter zu führen.

(2a) Hat der Pfarrer seine Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so kann ihm bei der Entlassung auf seinen Antrag die Befugnis zur Ausübung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechte belassen werden. Die Kirchenleitung entscheidet hierüber unter besonderer Berücksichtigung der Gründe und Umstände der Beendigung des Dienstverhältnisses. Das Belassen setzt neben der Eignung zur Rechtsausübung die Bereitschaft und Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme am kirchlichen Leben der SELK und zur regelmäßigen Übernahme von Aufgaben eines Pfarrers in der SELK voraus. Vor ihrer Entscheidung holt die Kirchenleitung eine Stellungnahme des für den Pfarrer bis zu seiner Entlassung zuständigen Bezirksbeirates ein.

Dem Pfarrer können Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auferlegt werden.

(2b) Die Rechtsfolgen nach Absatz 2a gelten nicht für den Pfarrer im Ruhestand, der die SELK durch Übertritt zu einer Kirche verlässt, mit der die SELK in Kirchengemeinschaft steht; dies gilt, solange er Glied dieser Kirche bleibt. Er untersteht weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht. Er untersteht damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht der SELK, es sei denn, er ist der Lehraufsicht und Amtszucht der mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehenden Kirche nach kirchlichem Recht unterstellt.

Mit Beendigung der Kirchengemeinschaft zwischen der SELK und der anderen Kirche treten die Rechtsfolgen des Absatzes 2a ein.

(3) Darf der Pfarrer trotz der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung weiter ausüben, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis nach Absatz 1 auch der Lehraufsicht und der Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(4) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf die Befugnis zur Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwal-

tung, so treten alle in § 48 a Absatz 2a genannten Rechtsfolgen ein. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

(5) Die Belassung der Befugnis zur Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte sowie eine Gestattung der Weiterführung eines kirchlichen Titels und der Amtsbezeichnung ohne den Zusatz „a.D.“ ist aufzuheben, wenn im Fall des Absatzes 1 der Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe in einer Schwesterkirche der SELK mehr bekleidet und die Voraussetzungen für die Belassung in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 nicht vorliegen oder im Fall des Absatzes 2 die kirchengesetzlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 für die Belassung nicht mehr vorliegen oder wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und Amtszucht unmöglich oder erheblich erschwert ist. Diese Entscheidung der Kirchenleitung ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muss auch den Zeitpunkt enthalten, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt. Vor ihrer Entscheidung holt die Kirchenleitung Stellungnahmen des Pfarrers der Gemeinde ein, deren Glied er ist, sowie des für diese Gemeinde zuständigen Bezirksbeirates.

§ 49 Ausscheiden aus dem Dienst

- (1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,
- a) wenn er die SELK durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Kirche oder einer Religionsgemeinschaft verlässt.
 - b) wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, dass er ihn nicht wieder aufnehmen will.
 - c) wenn die Kirchenleitung feststellt, dass er beharrlich an einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft festhält.
 - d) wenn die Kirchenleitung feststellt, dass er Homosexualität praktiziert und daran festhält.

(2a) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 ruht das Recht des Pfarrers zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der SELK und für denselben Zeitraum auch das Recht zum Tragen der Amtskleidung außerhalb seelsorgerlicher Notfälle (§ 7 Absatz 1 Satz 2). Mit dem Ausscheiden verliert der Pfarrer das Recht zur Führung etwaiger kirchlicher Titel und darf die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ nur mit dem Zusatz „a.D.“ weiterführen.

Er verliert alle in dem bisherigen Dienstverhältnis gegründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie. § 48 a Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2b) Die Rechtsfolgen nach Absatz 2a gelten nicht für den Pfarrer im Ruhestand, der die SELK durch Übertritt zu einer Kirche verlässt, mit der die SELK in Kirchengemeinschaft steht; dies gilt, solange er Glied dieser Kirche bleibt. Er untersteht weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht. Er untersteht damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht der SELK, es sei denn, er ist der Lehraufsicht und Amtszucht der mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehenden Kirche nach kirchlichem Recht unterstellt.

Mit Beendigung der Kirchengemeinschaft zwischen der SELK und der anderen Kirche treten die Rechtsfolgen des Absatzes 2a ein.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 50 Ausscheiden nach Lehrbeanstandungsverfahren

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn in einem Lehrbeanstandungsverfahren die Feststellung getroffen wird, dass er eine amtliche Tätigkeit in der SELK nicht mehr ausüben kann.

§ 51 Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch die Dienstbeanstandungsordnung der SELK geregelt.

X. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 52 Erlass von Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann nach Beratung mit der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen im Einvernehmen mit dem Kollegium der Superintendenten Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen erlassen.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Pfarrerdienstordnung tritt nach Ausfertigung durch die Kirchenleitung am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Letzte Fassung: Beschlüsse der 13. Kirchensynode der SELK (08.-14.06.2015 in Hermannsburg), 10. und 12.06.2015. | Inkraftsetzung: 01.09.2015. (Die Änderungen in den §§ 5, 7, 15, 24, 37 und 49 wurden zum 01.08.2016 in Kraft5 gesetzt, die Änderungen in den §§ 4 und 8 zum 01.09.2015.) | Vorstehende Fassung ersetzt die Fassung, die von der 12. Kirchensynode der SELK (14.-19.06.2011 in Berlin-Spandau) am 18.06.2011 beschlossen worden war. | Letzte Fassung der §§ 10 und 12: vorläufige Inkraftsetzung durch die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten (15. bis 17. Oktober 2015) mit Wirkung vom 01.01.2016.

RICHTLINIE ZUM STELLENPLAN

der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

(Art. 20 Abs. 4 lit. f Grundordnung, § 10 Abs. 2 S. 3 und Abs. 2a S. 1 Pfarrerdienstordnung)

1. Die Kirchenleitung erstellt jährlich einen Stellenplan, den sie gemeinsam mit dem Kollegium der Superintendenten verabschiedet. Hierzu reichen die Bezirksbeiräte über den jeweiligen Superintendenten jährlich bis zum 31. Juli bei dem Ge-

schäftsführenden Kirchenrat ihre Anliegen zur Beibehaltung oder zur Änderung des geltenden Stellenplans ein.

2. Der Stellenplan enthält alle entgeltlichen Arbeitsstellen – besetzt oder unbesetzt – in der SELK unter Angabe der Einschränkungen der Besetzungsmöglichkeit (Teilzeit und / oder Ruhen des Berufungs- / Beschäftigungsrechts).

(Steht eine Pastoralreferentin zur Beschäftigung bereit, prüft die Kirchenleitung im Einzelfall zusammen mit Pfarrbezirken und zuständigen Bezirksbeiräten / mit kirchlichen Einrichtungen, ob Stellen des Stellenplans – unter Beachtung der Regelungen der Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK (Kirchliche Ordnungen Nr. 113) – auch mit der Pastoralreferentin besetzt werden können.)

3. Der Stellenplan nennt auch eine angemessene Gesamtzahl für besetzbare entgeltliche Ausbildungsstellen in konkret benannten Ausbildungsgängen, insbesondere für die zweite Ausbildungsphase von Pfarrern (Vikariat) und von Pastoralreferentinnen.

(Die Kirchenleitung führt zusätzlich eine Liste aller Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen, die ihr gegenüber schriftlich ihre Bereitschaft zur Ausbildung in konkret benannten Ausbildungsgängen erklärt haben.)

4. Der Stellenplan wird gegliedert nach Kirchenbezirken, Pfarrbezirken (unter Angabe der dazu gehörenden Gemeinden und Predigtplätze sowie der jeweiligen Zahlen der volljährigen und der minderjährigen Gemeindeglieder sowie der letzten bekannten AKK-Umlagebeträge) und übergemeindlichen Ämtern. Stellen für Beschäftigte im Angestelltenverhältnis werden gesondert ausgewiesen.

5. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten treffen ihre Stellenplanentscheidungen im Rahmen des Art. 12 Abs. 1 GO, der für jeden Pfarrbezirk wenigstens eine (Vollzeit- oder Teilzeit-)Pfarrstelle vorsieht. Daneben gelten für Stellenplanentscheidungen insbesondere folgende Beurteilungskriterien:

- Gemeindegliederzahl, Gemeindestruktur und -entwicklung
- Finanzkraft, Umlage und Umlageentwicklung: Versorgungspflicht und Berufsrecht korrespondieren miteinander, Finanzsituation in der Gesamtkirche und im Bezirk
- geographische Lage und gemeindliches Umfeld, Bedeutung der Gemeinde an ihrem Ort
- geschichtliche Entwicklung
- missionarische und diakonische Bemühungen und Möglichkeiten
- gemeindliche Schwerpunktsetzung
- kirchliche Schwerpunktsetzung und flächendeckende pfarramtliche Versorgung in der SELK

6. a) Die Reduzierung und die Aufstockung von Stellen-Umfängen (Vollzeit / Teilzeit), die Einrichtung neuer und die Aufhebung bisheriger Stellen sowie das Ruhen von Berufungs- / Beschäftigungsrechten legen Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten im Einvernehmen mit den unmittelbar betroffenen Gemeinden und den für diese zuständigen Bezirksbeiräten / mit den unmittelbar betroffenen kirchlichen Einrichtungen im Stellenplan fest.

b) Die Möglichkeit der Festlegung des Ruhens von Berufungs- / Beschäftigungsrechten und der Veränderung von Stellen-Umfängen ohne Einvernehmen mit Gemeinden und Bezirksbeiräten / mit kirchlichen Einrichtungen bleibt unter den in der Pfarrerdienstordnung geregelten Voraussetzungen unbenommen. Hinsichtlich Stellen für Angehörige von Berufsgruppen, die nicht zum Geltungsbereich der Pfarrerdienstordnung gehören, handeln Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten insoweit entsprechend.

c) Regelungen zum Ruhen von Berufungs- / Beschäftigungsrechten werden mit einer Befristung, einer auflösenden Bedingung oder zumindest mit einer Bestimmung über ein vereinfachtes Verfahren zur Feststellung der Beendigung des Ruhens versehen.

7. Bei der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Gemeinde- und Pfarrbezirkzusammenlegungen und -neugliederungen sind die „Richtlinien bei Gründung von Gemeinden und Pfarrbezirken“ (Kirchliche Ordnungen Nr. 1156) sowie die jeweiligen kirchenbezirklichen Regelungen zu beachten.

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten haben gemeinsam auf ihrer Sitzung vom 15. bis 17. Oktober 2015 in Bleckmar vorstehende Richtlinie beschlossen und zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNG (§ 52)
ZU § 14 ABSATZ 1 DER PFARRERDIENSTORDNUNG
Amtshandlung der kirchlichen Trauung**

§ 1

(1) Der Pfarrer darf kirchliche Trauungen grundsätzlich nur vornehmen, wenn die Brautleute vorher vor dem Standesbeamten erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

(2) Die Vornahme einer kirchlichen Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig, wenn

a) der Pfarrer davon ausgeht, dass durch die Forderung einer standesamtlichen Eheschließung eine unzumutbare Härte für die Brautleute entstände,

b) der Pfarrer die Brautleute darüber aufgeklärt hat, dass der Staat einer ausschließlich kirchlich geschlossenen Ehe die Anerkennung als Ehe im Rechtssinn verweigert und damit auch die staatlichen Schutzvorschriften für die Ehe und die Ehepartner nicht greifen und dass die Kirche keinen eigenen vergleichbaren Schutz bieten kann,

c) der Pfarrer den Brautleuten zur Klärung näherer Einzelheiten der rechtlichen Konsequenzen das Einholen rechtsanwaltlichen Rates empfohlen hat,

d) der Pfarrer die Brautleute darüber aufgeklärt hat, dass die Kirche allenfalls anlässlich der Prüfung des Ledigenstandes bei Wiederverheiratungsbegehren *fest-*

stellt, dass eine Ehescheidung der ausschließlich kirchlich geschlossenen Ehe gemäß den in Matthäus 19,9 oder in 1. Korinther 7,15 genannten biblischen Grundsätzen vorliegt und eine solche Feststellung (durch den für die Wiedertrauung zuständigen Pfarrer mit Zustimmung des zuständigen Propstes) voraussetzt, dass auch die zivilrechtlichen Scheidungsvoraussetzungen vorliegen, und

e) in einem von der Kirchenleitung herauszugebenden Formular („Niederschrift zu einer kirchlichen Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung gemäß Ausführungsbestimmung zu § 14 Abs. 1 Pfarrerdienstordnung“, nachfolgend: Formular) alle darin vor der Trauung geforderten Informationen und Erklärungen mit den vorgesehenen Nachweisen – soweit der Pfarrer nicht ausnahmsweise begründet auf diese Nachweise verzichtet hat – ab/gegeben wurden.

§ 2

(1) Für eine kirchliche Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung hat der Pfarrer – neben den agendarischen und sonstigen kirchlichen Festlegungen für Trauungen – die zivilrechtlichen Regelungen über die Ehefähigkeit, über Eheverbote und über das Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer zu beachten. Diese Regelungen finden entsprechende Anwendung; soweit sie Entscheidungen der staatlichen Gerichte oder Gerichtspräsidenten vorsehen, werden diese durch den zuständigen Propst – im Falle seiner Beteiligung als Pfarrer oder als Bräutigam durch den Bischof – getroffen.

(2) Spätestens am vorvorletzten Wochenende vor der kirchlichen Trauung sollen entsprechende öffentliche Abkündigungen in Hauptgottesdiensten – zumindest in den Heimatgemeinden der Brautleute – erfolgt sein. Der Pfarrer hat den Pfarrämtern der Heimatgemeinden der Brautleute spätestens vier Wochen vor der kirchlichen Trauung jeweils eine Kopie des ausgefüllten Formular-Teils „A. Vorklärungen“ (ohne Nachweise) zuzuleiten.

(3) Der Pfarrer hat zu jeder kirchlichen Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung eine Niederschrift gemäß dem dafür vorgesehenen Formular zu erstellen (Formularteile „A. Vorklärungen“ und „B. Kirchliche Trauung“) und dieses mit den Nachweisen der Kirchenleitung – Kirchenbüro – zur Aufnahme in das zentrale Register der SELK über ausschließlich kirchlich geschlossene Ehen zuzuleiten. Davon unberührt bleibt seine Pflicht zur Eintragung der kirchlichen Trauung in das Kirchenbuch der Gemeinde, in deren Kirche oder an deren Ort die Trauung stattfand (unter Beifügung der Niederschrift).

(4) Auch eine ausschließlich kirchlich geschlossene Ehe ist eine kirchenrechtlich gültige Ehe.

Vorstehende Ausführungsbestimmung wurde von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 27./28. November 2015 in Hannover nach Beratung mit der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen im Einvernehmen mit dem Kollegium der Superintendenten verabschiedet und mit Wirkung vom 1. Januar 2016 – nach Ablauf der befristet bis zum 31.12.2015 geltenden Vorfassung der Ausführungsbestimmung – in Kraft gesetzt.

RICHTLINIE ZU DEN §§ 24 UND 25 DER PFARRERDIENSTORDNUNG

I. Fürsorge**§ 1**

Die Kirchenleitung bemüht sich, durch geeignete Fürsorge dem Schutz der Ehe des Pfarrers zu dienen.

Der Pfarrer ist gehalten, von sich aus geeignete Hilfe bei Bedarf in Anspruch zu nehmen, insbesondere eine auf Erhalt der Ehe ausgerichtete Beratung.

Die Kirchenleitung kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Pfarrers eine finanzielle Unterstützung für geeignete Maßnahmen gewähren.

II. Ehe in der Gefahr des Scheiterns**§ 2**

Die Gefahr des Scheiterns der Ehe ist spätestens gegeben, wenn die Ehegatten dauerhaft getrennt leben. Davon ist auszugehen, wenn ein Ehegatte dies durch seinen unbefristeten Auszug zum Ausdruck bringt oder sich ein Ehegatte entsprechend erklärt.

§ 3

Der Pfarrer ist verpflichtet, spätestens bei Eintritt des § 2 dies der Kirchenleitung unverzüglich anzuzeigen. Damit beginnt das dienstrechtliche Verfahren, wobei dies von der Kirchenleitung durch Beschluss festgestellt wird. Das Informationsgremium nach § 9 beginnt seine Tätigkeit.

§ 4

Auch im Verfahren nach dem II. Abschnitt gilt § 1 Satz 2 und 3 dieser Richtlinie entsprechend. Die Kirche hält darüber hinaus einen Beratungsdienst vor (vgl. § 8).

§ 5

Während des Getrenntlebens kann der Pfarrer auf seinen Antrag hin unter Wahrung seiner vollen Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Monaten vom Dienst in der Gemeinde bzw. in einem anderweitigen kirchlichen Amt beurlaubt werden, um sich der Bewältigung der Ehekrise widmen zu können.

Die Kirchenleitung hat das Recht, im allseitigen Einvernehmen den Pfarrer in dieser Zeit außerhalb seiner Gemeinde einzusetzen bzw. ihm Aufgaben zu übertragen.

§ 6

Die Kirchenleitung informiert auf geeignete Weise den Kirchenvorstand und die Gemeinde. Der Pfarrer führt während der Zeit des Getrenntlebens keine dienstbezüglichen problembezogenen Gespräche mit dem Kirchenvorstand oder der Gemeinde.

§ 7

Entscheidungen und Regelungen der geistlichen Betreuung der Gemeinde trifft der Kirchenbezirk eigenverantwortlich. Im Rahmen einer Beurlaubung ist zu entscheiden, wie die administrative Leitung der Gemeinde sichergestellt werden kann.

§ 8

Von Seiten der Kirchenleitung wird dem Kirchenbezirk, der Gemeinde sowie dem betroffenen Pfarrer und seiner Familie zeitnah ein Beratungsdienst angeboten, der allparteilich als Helfer zur Überwindung einer drohenden oder entstandenen Krisensituation dienen soll. In ihm sind keine Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Die Einzelheiten und den Einsatz des Beratungsdienstes regelt die Kirchenleitung, wobei die Annahme dieses Angebots freiwillig ist. Der Beratungsdienst hat keine beurteilenden Aufgaben (z. B. Klärung der Schuldfrage) und auch keine rechtlich relevante Empfehlungs- und Entscheidungskompetenz.

§ 9

Um die für ihre Entscheidung notwendigen Informationen zu gewinnen, bedient sich die Kirchenleitung eines Informationsgremiums, für welches sie im konkreten Fall geeignete Personen einsetzt. In ihm sind keine Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Das Informationsgremium führt die Gespräche vor Ort, insbesondere mit dem Pfarrer, dem Kirchenvorstand, der Gemeinde, dem Bezirksbeirat und nach Möglichkeit mit der Ehefrau des Pfarrers. Ziel ist eine möglichst umfassende Weitergabe von Informationen, wobei dem Informationsgremium keine Entscheidungs- oder Empfehlungskompetenz hinsichtlich der Konsequenzen zukommt. Die Einzelheiten des Informationsgremiums regelt die Kirchenleitung eigenverantwortlich. Ihr steht es frei, bei Bedarf selbst weitere Auskünfte einzuholen.

Dem Informationsgremium ist nach § 25 (3) PDO Auskunft zu erteilen.

§ 10

Die Kirchenleitung kann das Verfahren nach diesem Abschnitt durch Beschluss in das Verfahren nach Abschnitt III überleiten, insbesondere auch für den Fall, dass die Situation nach § 2 andauert, aber keine Scheidung beantragt wird.

III. Ehescheidung**§ 11**

Wird die Scheidung der Ehe eines Pfarrers eingereicht, so ist der Pfarrer verpflichtet, dies der Kirchenleitung unverzüglich anzuzeigen. Damit beginnt das dienstrechtliche Verfahren, wobei dies von der Kirchenleitung durch Beschluss festgestellt wird.

§ 12

Während des Ehescheidungsverfahrens kann der Pfarrer mit sofortiger Wirkung unter Wahrung der vollen Dienstbezüge bis zu 3 Monate beurlaubt werden. Darüber hinaus kann ihm die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt und / oder ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Sofern die Situation es zulässt, ist auch ein Dienst in seiner bisherigen Gemeinde bzw. im bisherigen kirchlichen Amt möglich. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 33 PDO hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Die Kirchenleitung informiert im Falle der beantragten Scheidung den Kirchenvorstand und die Gemeinde. Der Pfarrer führt während der Zeit des Scheidungsverfahrens

rens keine diesbezüglichen problembezogenen Gespräche mit dem Kirchenvorstand oder der Gemeinde.

§ 14

Die §§ 7 bis 9 gelten sinngemäß.

§ 15

(1) Nach Rechtskraft der Scheidung entscheidet die Kirchenleitung über die weitere Verwendung des Pfarrers auf der Grundlage des Berichtes des Informationsgremiums. Der Pfarrer ist in der Regel in eine andere Gemeinde bzw. einen anderen kirchlichen Dienst zu versetzen. In besonderen Ausnahmefällen ist ein Verbleib möglich. Die Kirchenleitung entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen und begründet dies schriftlich. Ist die Weiterverwendung des Pfarrers nicht innerhalb eines von der Kirchenleitung festzulegenden Zeitraumes zu bewirken, so ist er in den Wartestand zu versetzen. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die §§ 35 ff. PDO sind insoweit anzuwenden. Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung werden Gemeinde / Dienststelle und der Pfarrer gehört. Der Bezirksbeirat gibt eine Stellungnahme ab.

(2) Steht die Dauer des Scheidungsverfahrens zur dadurch entstehenden Belastung für die Gemeinde bzw. Dienststelle außer Verhältnis, so kann die Kirchenleitung Entscheidungen nach § 15 (1) bereits vor der rechtskräftigen Ehescheidung treffen.

§ 16

Ein Jahr nach der Entscheidung der Kirchenleitung gemäß § 15 hat zumindest eine Teilvisitation in der betroffenen Gemeinde stattzufinden. Dabei soll geprüft werden, ob nach den Ereignissen wieder Ruhe eingekehrt ist oder ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

IV. Schlussbestimmung

Diese von der Kirchensynode verabschiedete Richtlinie kann bei Bedarf entsprechend Artikel 20 (4) Grundordnung geändert werden.

Vorstehende Richtlinie basiert auf einem Eckpunktepapier, das vom 11. Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK (2009 in Berlin-Spandau) angenommen wurde. Die Richtlinie wurde von der 12. Kirchensynode der SELK am 18. Juni 2011 verabschiedet.